

VII. Abschnitt – Wild- und Jagdschaden -> 4. – Gemeinsame Vorschriften

Titel: Bundesjagdgesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: BJagdG

Gliederungs-Nr.: 792-1

Normtyp: Gesetz

§ 35 BJagdG – Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Die Länder können in Wild- und Jagdschadenssachen das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges davon abhängig machen, dass zuvor ein Feststellungsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde (Vorverfahren) stattfindet, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung (Anerkenntnis, Vergleich) aufzunehmen oder eine nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbare Entscheidung (Vorbescheid) zu erlassen ist. Die Länder treffen die näheren Bestimmungen hierüber.